

Vorbestimmungen

Im Rahmen der vom Landkreis Erlangen-Höchstadt zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel zur Förderung der Jugendarbeit, gewährt der Kreisjugendring Zuschüsse für die Jugendarbeit im Landkreisgebiet nach folgenden Richtlinien.

Antragsberechtigt sind Jugendgruppen und -gemeinschaften aus dem Landkreis Erlangen-Höchstadt die dem Kreisjugendring angehören sowie Dekanats- und Kreisorganisationen der Jugendverbände, deren Zuständigkeitsbereich auf Landkreisgebiet liegt, welche bereit und imstande sind, die Aufgaben des Kreisjugendringes mitzutragen und sich an den Versammlungen und Veranstaltungen des KJR beteiligen. Antragsberechtigt sind auch kreisangehörige, politische Gemeinden, die eine pädagogische Fachkraft für den Bereich der gemeindlichen Kinder- und Jugendarbeit beschäftigen.

Antragsberechtigt sind nur Organisationen, Gruppen und Gemeinden, die mit dem zuständigen Jugendamt bzw. der Gebietskörperschaft eine Vereinbarung nach § 72a SGB VIII abgeschlossen haben. Schüler*innenvertretungen der Schulen im Landkreis Erlangen-Höchstadt, die bereit sind mit dem Kreisjugendring zusammenzuarbeiten und anerkannte Träger der Jugendhilfe sind für den Förderbereich B „Durchführung von Projekten und besonderen Aktivitäten“ und den Förderbereich H „Kleinrenovierungen“ antragsberechtigt.

Zuschüsse werden nur auf termingerechte Anträge hin gewährt. Ein Rechtsanspruch auf Zuschüsse besteht nicht.

A. FÖRDERUNG DER FACHBEZOGENEN JUGENDARBEIT

1. Zweck und Gegenstand der Förderung

Der Zuschuss soll die antragsberechtigten Gruppen bei der Durchführung ihrer qualifizierten fachbezogenen Jugendarbeit unterstützen.

2. Förderungsvoraussetzungen

Der Zuschuss wird für die laufende regelmäßig (mind. 14tägig) stattfindende Gruppenarbeit im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit einer Organisation ausbezahlt. Hierzu gehören nicht Konfirmations- bzw. Kommuniongruppen.

Gruppen, die bereits eine Förderung über den Nordbayerischen Musikbund erhalten, sind von diesem Förderbereich ausgeschlossen.

3. Umfang der Förderung

Alle berechtigten Antragsteller erhalten pro Mitglied einer Kinder- und Jugendgruppe (in der offenen Jugendarbeit: aktive Teammitglieder) bis zum vollendeten 18. Lebensjahr eine pauschale Förderung. Der Gesamtförderansatz wird gleichmäßig auf alle Antragstellenden

verteilt, und beträgt höchstens **4,00 €** pro Mitglied.

4. Verfahren

Der Antrag mit Nennung der Mitgliederzahlen ist auf Formblatt bis 30.06. des laufenden Jahres einzureichen.

Die Mitgliederzahlen der Sport- und Schützenvereine werden den Meldebögen an die Landesverbände entnommen, allerdings muss zur Auszahlung ein Antrag vorliegen.

B. DURCHFÜHRUNG VON PROJEKTEN UND BESONDEREN AKTIVITÄTEN

1. Zweck und Gegenstand der Förderung

Die Förderung soll die Durchführung besonderer Projekte und Aktivitäten ermöglichen, um sowohl projekt- als auch zielgruppenorientiert besondere Formen der Jugendarbeit aufzugreifen und zu erproben.

Gefördert werden:

1.1 Maßnahmen, die es ermöglichen, neue Zielgruppen anzusprechen.

1.2 Besondere Initiativen und Aktivitäten, die aus anderen Fördertiteln nicht bezuschusst werden können, z.B.

- Arbeit mit jugendlichen AussiedlerInnen, AsylbewerberInnen, ausländischen Jugendlichen

- Geschlechtsspezifische Jugendarbeit
- Suchtprävention und Gesundheitsförderung

- Möglichkeiten der Beteiligung junger Menschen an der Mitgestaltung des eigenen Lebensumfelds

- Offene Jugendarbeit (Aufbau von Jugendtreffs, Stadtteilarbeit)

- Darstellung der Jugendarbeit in der Öffentlichkeit

- Auseinandersetzung mit der Lebensumwelt junger Menschen (z.B. Ökologie, neue

Technologien, Gemeinde)

- Medienpädagogische Projekte
Kinder- und Jugendkulturarbeit

2. Förderungsvoraussetzungen

2.1 Den Projekten muss eine entsprechende Konzeption zugrunde liegen; diese muss mindestens enthalten:

- Zielsetzung
- Formen der Beteiligung junger Menschen
- Inhaltliche und methodische Auseinandersetzung
- Dauer und zeitlicher Ablauf des Projekts

2.2 Nicht gefördert werden

- Projekte und Aktivitäten, die bereits aus anderen Mitteln des LK gefördert werden oder gefördert werden können
- die laufende Gruppenarbeit/ Verbandsarbeit

3. Umfang der Förderung

3.1 Förderungsfähige Kosten

- Aufwandsentschädigungen und Honorare (bis zu einem Höchstsatz von 400.- € pro Tag und Person)

- Fahrtkosten

- Mieten

- Unterkunft, Verpflegung

- Arbeitsmaterialien/ Druckkosten

- Nebenkosten, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Aktivität stehen (z.B. Versicherungen)

3.2 Höhe der Förderung

Die Höhe der Förderung entscheidet der Vorstand. Der Zuschuss darf den Fehlbetrag nicht überschreiten.

4. Verfahren

4.1 Antragstellung

Mindestens 4 Wochen vor Beginn des Projekts muss eine Voranmeldung auf einem dafür vorgesehenen Formblatt mit folgendem Inhalt eingereicht werden:

- Beschreibung des Projekts
- Kosten- und Finanzierungsplan

4.2 Bewilligung

Der Vorstand des KJR entscheidet über die Anträge im Einzelfall.

Der Antragsteller erhält einen vorläufigen Bescheid, in dem die mögliche Förderungssumme enthalten ist.

4.3 Verwendungsnachweis
Die Abrechnungsbedingungen werden im vorläufigen Bescheid mitgeteilt.

Der Abrechnung sind beizulegen:

- Bericht über den tatsächlichen Ablauf des Projekts

- Ausschreibung, Veröffentlichungen, Zeitungsberichte, Kosten- und Finanzierungsübersicht

Der Verwendungsnachweis ist spätestens 8 Wochen nach Beendigung des Projektes einzureichen.

Aufgrund der vorgelegten Abrechnung wird der Zuschuss ausbezahlt.

C. DURCHFÜHRUNG EINER ÜBERFACHLICHEN JUGENDLEITERAUS- u. FORTBILDUNG

1. Zweck und Gegenstand der Förderung

Die Gruppen und Verbände sollen angeregt werden, für ihre ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen eine qualifizierte Aus- u. Fortbildung anzubieten. Die überfachliche Jugendleiter*innen-Ausbildung sollen die Teilnehmenden in die Lage versetzen, sich Aus- und Fortzubilden, um so die Jugendarbeit zu fördern und zu verbessern.

2. Förderungsvoraussetzungen

2.1 Die Inhalte der förderungsfähigen Maßnahmen sollen geeignet sein, die Mitarbeiter*innen in einem umfassenden und allgemeinen Sinn auf ihre Aufgaben in der Jugendarbeit vorzubereiten und weiterzubilden.

2.2 Zuwendungen können beantragt werden für:

- Ein- Tag- Maßnahmen (wenigstens sechs Arbeitsstunden, 1 Stunde zu 60 Minuten)
- Mehr- Tage- Maßnahmen, die Mindestarbeitszeit muss 6 Stunden (zu je 60 Minuten) je Tag betragen, wobei An- und Abreisetag als ein Arbeitstag gerechnet werden kann. Die Unterschreitung der Regelarbeitszeit an einzelnen Arbeitstagen kann an anderen Arbeitstagen ausgeglichen werden.

- Abendseminare mit in sich geschlossenem Programm können gefördert werden, wenn diese wenigstens alle zwei Wochen stattfinden.

Die Arbeitszeit je Abend muss mind. 3 Stunden betragen.

2.3 Die Jugendleiter*innen-Ausbildung darf maximal 1/3 verbandsspezifische Themen behandeln.

2.4 Die Teilnehmenden müssen mind. 14 Jahre alt sein und in einer Jugendgruppe im Landkreis Erlangen-Höchstadt tätig sein.

2.5 Der Teilnehmendenkreis muss sich auf ehrenamtliche Mitarbeiter*innen beschränken und soll nicht mehr als 60 Personen betragen.

3. Umfang der Förderung

3.1 Förderungsfähige Kosten

- Honorare und Aufwandsentschädigungen (bis zu einem Höchstsatz von 400.- € pro Tag und Person)
- Fahrtkosten
- Mieten
- Unterkunft, Verpflegung
- Arbeitsmaterialien/ Druckkosten
- Nebenkosten, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Aktivität stehen (z.B. Versicherungen)

3.2 Höhe der Förderung

Die Höhe der Förderung beträgt bei Ein-Tag- Maßnahmen **4,00 €** pro Teilnehmer*in und Betreuer*in, bei Mehr- Tage- Maßnahmen **8,00 €** pro Tag/Teilnehmer*in und Betreuer*in.

Pro Maßnahme wird ein Höchstzuschuss von 1000,00 € gewährt.

Der Zuschuss darf den Fehlbetrag nicht überschreiten.

4. Verfahren

Antragstellung:

1. Die Anträge sind auf Formblatt einzureichen
2. Den Anträgen sind beizufügen:
 - a, die Ausschreibung bzw. Einladung
 - b, ein Kurzbericht über das durchgeführte Programm
 - c, eine Teilnehmenden-Liste
 - d, eine Kostenaufstellung (mit Belegen)
3. Die Anträge sind, ungeachtet eines BJR-Antrags, bis 8 Wochen nach Durchführung der Maßnahme beim KJR vollständig einzureichen.

Falls beim BJR ein Zuschussantrag gestellt wurde, wird nach Eingang des BJR-Bescheides beim KJR ERH über den Zuschussantrag entschieden.

D. DURCHFÜHRUNG VON JUGENDBILDUNGSMASSNAHMEN:

1. Zweck der Förderung

Jugendarbeit hat eine besondere durch andere Bildungsträger nicht ersetzbare Funktion im Bereich der nicht formellen Bildung junger Menschen. Gekennzeichnet ist außerschulische Jugendbildung durch Strukturmerkmale wie Freiwilligkeit, Interessenorientierung und Selbstbestimmung.

Die inhaltlichen Schwerpunkte der Bildungsarbeit werden dabei von den Jugendgruppen und Jugendorganisationen eigenständig festgelegt. Der Kreisjugendring trägt durch Beratung und Unterstützung zur Qualifizierung der Angebote bei. Außerschulische Jugendbildung soll jungen Menschen Hilfen zur freien Entfaltung ihrer Persönlichkeit, ihrer Fähigkeiten und Kenntnisse geben und sie zur Wahrnehmung ihrer Rechte und zur Mitverantwortung in der Gesellschaft befähigen. Den jungen Menschen werden hierbei Lernfelder angeboten, in denen sie ihre Situation und die bestimmenden inneren und äußeren Faktoren erfahren und ihr eigenes Verhalten überprüfen.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Angebote der außerschulischen Jugendbildung, die sich insbesondere auf die Bereiche der allgemeinen, politischen, sozialen, gesundheitlichen, kulturellen, naturkundlichen und technischen Bildung beziehen.

Jede*r Bildungsmaßnahme muss eine vom Träger erarbeitete Zielvorstellung zugrunde liegen, die methodisch aufbereitet wird. Die jugendlichen Teilnehmenden sollen dabei möglichst weitgehend an der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung beteiligt werden.

3. Förderungsvoraussetzungen

3.1 Jugendbildungsmaßnahmen im Sinne der Richtlinienliegen vor, wenn

- a) die Maßnahme dem Zweck und Gegenstand der Förderungsrichtlinie entspricht;
- b) die Maßnahme grundsätzlich allen Jugendlichen offensteht;
- c) die Teilnehmenden grundsätzlich nicht älter als 26 Jahre sind;
- d) die Teilnehmenden-Zahl mindestens 8 beträgt;
- e) die Teilnehmenden-Zahl nicht mehr als 60 beträgt;
- f) je angefangene 12 Teilnehmer*innen wenigstens 1 Referent*in oder verantwortliche*r Mitarbeiter*in mit fachspezifische Qualifikation zur Verfügung steht;
- d) Bei Maßnahmen mit Übernachtung und einer gemischtgeschlechtlichen Gruppe, muss auch das Betreuer*innen bzw. Referent*innen-Team aus Männern und Frauen bestehen.

3.2 Eine Förderung ist nicht möglich bei a) Reinen Ferienfreizeiten, ohne gezieltes Bildungsprogramm. Diese werden

gemäß dem Bereich E gefördert.
b) Maßnahmen, deren Programm weniger als zur Hälfte der Veranstaltungsdauer Themen im Sinne der Jugendbildungsmaßnahmen umfassen; touristische Unternehmungen, Erholungs- und Unterhaltungsveranstaltungen, Wettkämpfe, Kundgebungen, die laufende Arbeit von örtlichen Gruppen bzw. die laufende örtliche Tätigkeit von Einrichtungen, geschlossene Treffen von Chören, Orchestern, Laienspielgruppen.

3.3 Dauer der Maßnahmen

Zuwendungen können beantragt werden für 1-Tagesmaßnahmen (mindestens 6 Arbeitsstunden)

Mehrtagesmaßnahmen, jedoch in der Regel nicht länger als 10 Tage (pro Tag 6 Stunden)

Seminarreihen, wovon innerhalb von 8 Wochen mindestens 3 Abende mit je 2 Stunden durchzuführen sind; dabei sind ausschließlich Themen der Jugendbildung zu behandeln;

4. Umfang der Förderung

4.1. Förderungsfähige Kosten:

- Fahrtkosten
- Verpflegungs- und Übernachtungskosten
- Raummieten
- Honorare und Aufwandsentschädigungen
- notwendige Arbeits- und Sachkosten, die in unmittelbarem inhaltlichen Zu-

sammenhang mit der Maßnahme beim Träger oder bei Mitarbeiter*innen entstehen

4.2. Höhe der Förderung

Der Zuschuss beträgt bis **10.- €** je Tag und Teilnehmer*in (aus dem Landkreis ERH).

Als Bagatellgrenze werden bei Maßnahmen mit Teilnehmenden, die nicht aus dem Landkreis ERH kommen, zusätzlich maximal 20% der Landkreisteilnehmerzahl bezuschusst. Für diese Teilnehmenden darf jedoch bei keinem anderen

Kreis- oder Stadtjugendring ein Zuschuss beantragt werden.

Der Zuschuss darf den Fehlbetrag nicht übersteigen.

Pro Seminarabend beträgt der Zuschuss **4.- €** je Tag und Teilnehmer*in.

Pro Maßnahme wird ein Höchstzuschuss von 1500,00 € gewährt.

5. Verfahren

Antragstellung:

5.1. Die Anträge sind auf Formblatt einzureichen

5.2. Den Anträgen sind beizufügen:

a) die Ausschreibung bzw. Einladung
b) ein Bericht, aus dem die Zielsetzung der Maßnahme, der zeitliche Ablauf, das jeweilige Arbeitsthema und die angewandten Methoden ersichtlich sind sowie weitere Unterlagen, die die Durchführung der Maßnahme verdeutlichen.

c) eine Teilnehmenden-Liste

d) eine Kostenaufstellung (mit Belegen)

5.3. Die Anträge sind unverzüglich, spätestens jedoch 8 Wochen nach Durchführung der Maßnahme beim KJR vollständig einzureichen.

E. DURCHFÜHRUNG VON FREIZEITMAßNAHMEN

1. Zweck und Gegenstand der Förderung Freizeitmaßnahmen soll den Teilnehmenden ein gemeinsames Erleben sozialer Erfahrungen ermöglichen und den schonenden Umgang mit Natur und Umwelt fördern.

2. Förderungsvoraussetzungen

2.1. Die Leitung der Maßnahme muss im Besitz der JULEICA sein oder über eine pädagogische Ausbildung verfügen.

2.2 Kinder und Jugendliche sollen aktiv an der Vorbereitung und Durchführung der Maßnahme beteiligt sein.

2.3 Die Maßnahmen müssen mindestens zwei Tage dauern.

An- und Abreisetag gelten als ein Tag, wenn die Maßnahme nach 17.00 Uhr am Anreisetag beginnt und vor 12.00 Uhr am Abreisetag beendet ist.

2.4 Kurzfristige Maßnahmen (bis zu 3 Tagen) dürfen nur im Umkreis von 200 km stattfinden.

2.5 Die Teilnehmenden dürfen grundsätzlich nicht jünger als 6 Jahre und älter als 26 Jahre sein. Die Teilnehmenden-Zahl beträgt mindestens 6 Personen.

2.6 Pro angefangene 10 Teilnehmer*innen muss wenigstens ein und höchstens zwei Mitarbeiter*innen vorhanden sein. In begründeten Fällen kann die Anzahl der Betreuer auch höher sein.

2.7. Bei Maßnahmen mit einer gemischtgeschlechtlichen Gruppe, muss auch das Mitarbeiter*innen-Team aus Männern und Frauen bestehen.

2.8 Der Aufenthalt muss im Sinne der Jugendarbeit in Jugendherbergen, Jugend- und Freizeitheimen, Zeltla-

gern, oder vergleichbaren Einrichtungen verbracht werden. Bei begründeten Ausnahmen ist die Unterbringung in einem einfachen Hotel möglich

2.9 Die Gruppe muss gemeinsam untergebracht werden.

2.10 Eine, im Verhältnis zu den Gesamtkosten, angemessene Eigenleistung ist zu erbringen.

Die Eigenleistung kann durch den Träger oder die Teilnehmenden erbracht werden.

2.11 Überwiegend touristische Maßnahmen können nicht bezuschusst werden.

2.12 Nicht bezuschusst werden außerdem Maßnahmen, welche überwiegend verbands- oder vereins- oder kirchenspezifische Zwecke haben. Hierunter sind beispielhaft zu verstehen:

+ Exerzitien

+ Konfirmations- und Kommunion-freizeiten

+ Turniere/ Wettkämpfe

+ Trainingslager

+ Proben und Auftritte von Chören und Orchestern

Das Programm soll höchstens aus 1/3 verbands-, vereins-, oder kirchenspezifischen Inhalten bestehen.

3. Umfang der Förderung

3.1 Förderungsfähige Kosten sind:

- Fahrtkosten

- Verpflegung und Übernachtung

- Raummieten

- Aufwandsentschädigungen (bis zu 75,00 € pro Tag und Person

-Programmkosten

3.2 Die Höhe der Förderung beträgt

6.- € pro Tag und Teilnehmer*in (aus dem Landkreis ERH) einschließlich Betreuer*in.

Als Bagatellgrenze werden bei Maßnahmen mit Teilnehmenden, die nicht aus dem Landkreis ERH kommen, zusätzlich maximal 20% der Landkreisteilnehmenden-Zahl bezuschusst. Für diese Teilnehmenden darf jedoch bei keinem anderen Kreis- oder Stadtjugendring ein Zuschuss beantragt werden.

Pro Maßnahme wird ein Höchstzuschuss von **1800,00** gewährt.

Bei Maßnahmen, die 10 Tage und länger dauern, wird der Höchstzuschuss auf **2000,00 €** erhöht.

Der Kreisjugendringvorstand erhält die Vollmacht, in besonders begründeten Einzelfällen diese Grenze angemessen zu überschreiten.

Der Zuschuss darf den Fehlbetrag nicht übersteigen.

4. Verfahren

Antragstellung:

1. Die Anträge sind auf Formblatt einzureichen

2. Den Anträgen sind beizufügen:

a) die Ausschreibung bzw. Einladung

b) ein Bericht über das durchgeführte Programm aus dem der zeitliche Ablauf ersichtlich ist.

c) eine Teilnehmenden-Liste

d) eine Kostenaufstellung (mit Belegen)

3. Die Anträge sind unverzüglich, spätestens jedoch 8 Wochen nach Durchführung der Maßnahme vollständig beim KJR einzureichen. Unvollständig eingereichte Anträge verlängern diese Frist nicht!

F. FÖRDERUNG DER TEILNAHME AN AUS- UND FORTBILDUNGEN FÜR JUGENDEITER/INNEN (individuelle Förderung)

1. Zweck der Förderung

Die Teilnahme an einer **überfachlichen** Jugendleiter*innen-Ausbildung soll die Teilnehmenden in die Lage versetzen, sich aus- und fortzubilden, um so die Jugendarbeit zu fördern und zu verbessern. Hierdurch soll das Engagement der ehrenamtlichen Jugendleiter*innen gefördert werden, zusätzliche und **verbandsübergreifende** Angebote der Aus- u. Fortbildung wahrzunehmen.

2. Förderungsvoraussetzungen

2.1. Zu Aus- und Fortbildungsveranstaltungen für Jugendleiter*innen zählen alle Ausbildungslehrgänge für Jugendleiter*innen, die zur Folgeausstellung der Juleica berechtigen. Ferner wird die Teilnahme an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen des BJR und seiner Gliederungen, der bayerischen Jugendbildungsstätten sowie der Bezirks-, Landes- und Bundesebene der Mitgliedsorganisationen des KJR gefördert.

2.1. Die Teilnahme an Jugendleiter*innen-Ausbildungen, die der KJR als Maßnahme bezuschusst oder als eigene Maßnahme durchführt, ist von der Förderung ausgeschlossen, da sonst Doppel-bezuschussung (Durchführung und Teilnahme) erfolgen würde.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind Jugendleiter*innen der Mitgliedsorganisationen des KJR, die im Besitz einer gültigen Juleica sind.

4. Umfang der Förderung

Förderungsfähige Kosten sind Fahrtkosten und Teilnahmegebühren. Die Höhe der Förderung beträgt 50% der Selbstkosten, max. **70.- € pro Person**.

5. Verfahren

Die Antragstellung erfolgt auf einem Formblatt, spätestens 8 Wochen nach Abschluss der Aus- und Fortbildung. Beizufügen sind eine Teilnahmebestä-

tigung des Trägers sowie ein Nachweis der Fahrtkosten.

G. ANSCHAFFUNGSZUSCHUSS

1. Zweck und Gegenstand der Förderung

Der KJR gewährt den in den Vorbestimmungen genannten Antragsberechtigten einmal jährlich einen Zuschuss zu einer größeren Anschaffung (ab 400,00 €), wenn sichergestellt ist, dass diese Anschaffung im Kreisgebiet Verwendung findet und der Jugend zugutekommt.

2. Förderungsvoraussetzungen

Bezuschusst werden Zelte, technische Geräte, größere Spielgeräte, sowie die Ausstattung von Jugendräumen u.a. von der Zuschussung ausgenommen sind reine Sportgeräte.

3. Umfang der Förderung

Die Höhe der Förderung beträgt maximal **33 %** der Anschaffungskosten, höchstens jedoch **750,00 €**.

4. Verfahren:

Bis zum 31.03. des laufenden Jahres muss der schriftliche Antrag auf dem dafür vorgesehenen Formblatt auf Zuschussung zusammen mit einem Kostenvorschlag in der Geschäftsstelle eingegangen sein. Der Haushaltsansatz für diesen Förderbereich wird danach prozentual gleichmäßig innerhalb der Fördergrenzen auf die einzelnen Anträge verteilt. Dem Vorstand bleibt es vorbehalten, in Härtefällen davon abweichende Einzelfallentscheidungen festzusetzen. Danach erhält der Antragsteller einen Bewilligungsbescheid, in dem die Förderhöhe genannt ist. Nach Vorlage der Originalrechnung bis zum 30.9. des laufenden

Jahres mit Adressierung an die beantragende Gruppe wird der Zuschussbetrag ausgezahlt.

Falls nicht alle genehmigten Zuschüsse abgerufen werden, können die übrigen abgerufenen Beträge im Rahmen der Fördergrenzen höher bezuschusst werden. Falls der Haushaltsansatz nicht auf alle Anträge aufgeteilt werden kann, werden weitere Anträge bis 30.09. angenommen. Über die Förderhöhe entscheidet dann der Vorstand direkt.

5. Sonderförderung:

Ein Antrag auf Förderung einer Anschaffung aufgrund einer akuten Notsituation (z.B. Zelte gehen kaputt) ist jederzeit möglich und wird grundsätzlich im Vorstand behandelt.

H. FÖRDERUNG VON KLEINRENOVIERUNGEN VON ÖRTLICHEN EINRICHTUNGEN DER JUGENDARBEIT

1. Zweck der Förderung

Mit dieser Förderung sollen Jugendorganisationen und Jugendgruppen dabei unterstützt werden, die von ihnen genutzten Einrichtungen auf einem zeitgemäßen, baulichen, funktionalen und ökologischen Standart zu erhalten bzw. auf einen solchen zu bringen. In Ergänzung zu den Investitionsfördermitteln des Landkreises Erlangen-Höchstadt soll erreicht werden, dass die notwendigen Räumlichkeiten sowohl in qualitativ als auch quantitativ ausreichenden Umfang zur Verfügung stehen.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden die entstehenden Aufwendungen zur Kleinrenovierung von bestehenden Jugendräumen, Jugendtreffs und Jugendheimen. In Ausnahmefällen auch zur erstmaligen Nutzung von Räumlichkeiten für diesen Zweck

3. Fördervoraussetzungen

3.1. Fachliche Anforderungen, Bedarf, Subsidiarität

Das zu fördernde Objekt muss in baulicher und konzeptioneller Hinsicht den fachlichen Anforderungen entsprechen. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Zugänglichkeit und der ausreichenden natürlichen Belichtung. Förderfähig sind

nur Räume, die baulich und funktionell eigenständig sind. Sie müssen in der Regel über einen eigenen Zugang sowie die notwendigen Sanitärräume verfügen.

3.2. Zweckbindung

Gefördert werden nur solche Einrichtungen, die vorrangig und weit überwiegend für Zwecke der Jugendarbeit genutzt werden.

3.3. Bagatellgrenze und Höchstbausumme

Eine Förderung ist nur dann möglich, wenn die förderfähigen Kosten mindestens 300 € und höchstens 2500.- € betragen. Unter 300 € gibt es keine Förderung, bei Maßnahmen über 2500 € muss ein Förderantrag beim Landkreis Erlangen-Höchstadt eingereicht werden.

4. Art und Umfang der Förderung

4.1. Die Zuwendung wird als Festbetragsfinanzierung gewährt. Die Zuwendung beträgt bis zu **30 %** der förderfähigen Kosten (höchstens daher **750.- €**).

4.2. Förderungsfähige Kosten

Förderungsfähig sind Aufwendungen zur Renovierung der betroffenen Räumlichkeiten, insbesondere Aufwendungen für Bodenbeläge und Vorhänge, die Instandsetzung sanitärer Anlagen, die Instandsetzung oder Ergänzung elektrischer Anlagen und weiterer notwendiger Installationen. Die Anrechnung von Eigenleistungen und Sachspenden richtet sich nach der jeweils gültigen Fassung der Richtlinien zur Förderung von Einrichtungen der Jugendarbeit/Baumaßnahmen des BJR.

5. Verfahren

5.1. Vom Antragsteller ist mindestens 2 Monate vor Maßnahmebeginn auf dem

geltenden Antragsformular ein Antrag mit folgenden Unterlagen vorzulegen:

- Beschreibung und Begründung der Renovierungsmaßnahme
- Nachweis über die längerfristige Nutzungsmöglichkeit von mind. 5 Jahren
- Bestandspläne oder Planskizzen

5.2. Der Antragsteller erhält einen Bewilligungsbescheid, in dem auch der Zeitpunkt der Auszahlung festgelegt wird.

5.3. Die Auszahlung der Mittel erfolgt im Rahmen der dem KJR bereitgestellten Haushaltsmittel.

5.4. Verwendungsnachweis

Die Verwendung der Zuwendung ist, wenn im Einzelfall nichts anderes bestimmt wird, innerhalb von 8 Wochen nach Fertigstellung der Maßnahme, wie im Bewilligungsbescheid festgelegt, nachzuweisen

I. FÖRDERUNG DER INKLUSION IN DER JUGENDARBEIT

1. Zweck und Gegenstand der Förderung

Die Förderung soll die Inklusion von Kindern und Jugendlichen mit besonderen Bedarfen im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit ermöglichen bzw. unterstützen. Unter besonderen Bedarfen wird beispielhaft gesehen:

- Teilnehmende mit einer geistigen, körperlichen, seelischen oder Sinnes- Behinderung
- Chronische Erkrankungen
- Migrationshintergründe mit Sprachdefiziten

Gefördert werden:

- 1.1 Alle notwendigen Maßnahmen und Zusatzausgaben, welche die Teilnahme von jungen Menschen mit besonderen Bedarfen bei Projekten und Aktivitäten, Jugendbildungsmaßnahmen, Freizeitmaßnahmen und Jugendleiteraus- und fortbildungen möglich machen.
- 1.2 Nicht gefördert wird die Teilnahme an einer laufenden Gruppenarbeit.

2. Förderungsvoraussetzungen

2.1 Der Träger einer Maßnahme muss bestätigen, dass alle individuellen Fördermöglichkeiten aus dem Bereich der Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII und der Verhinderungspflege nach dem SGB XI geprüft worden sind.

2.2 Der Träger der Maßnahme muss beschreiben, warum der zusätzliche

Aufwand notwendig ist, um eine Teilnahme der bzw. des Jugendlichen mit besonderen Bedürfnissen an der Maßnahme zu ermöglichen.

3. Umfang der Förderung

3.1. Förderfähige Kosten sind:

- Der Einsatz von zusätzlichen Betreuer*innen mit speziellen Kenntnissen
- Der Einsatz von Gebärdensprachdolmetscher*innen oder persönlicher Assistenz, der Einsatz von individuellen Freizeitbetreuer*innen.
- Der Einsatz von Sprachdolmetschern
- Ein Freiplatz für Eltern bzw. Geschwistern zur Unterstützung des Teilnehmenden
- Kosten für zusätzliche Hilfsmittel

3.2. Höhe der Förderung

Die nachgewiesenen Kosten werden zusätzlich zu anderen Fördermitteln der Jugendarbeit zu 100% bis zu einer Gesamtsumme von 2000.- € pro Maßnahme gewährt.

Der Zuschuss darf den Fehlbetrag bei der Gesamtmaßnahme nicht überschreiten.

4. Verfahren

4.1 Antragstellung

Der Zuschussantrag ist auf Formblatt oder über die Homepage des Kreisjugendrings spätestens 4 Wochen vor der Veranstaltung zu stellen und muss folgendes enthalten:

a)Eine Beschreibung der geplanten Veranstaltung mit zeitlichem Ablauf und geplanten Teilnehmerkreis.

b)Eine Beschreibung der notwendigen zusätzlichen Maßnahmen, um den bzw. dem Teilnehmenden mit besonderen Bedarfen eine Teilnahme an der Veranstaltung zu ermöglichen.

c) Eine Erklärung, dass alle Unterstützungen aus dem Bereich der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII und der Verhinderungspflege nach SGB XI abgeprüft worden sind.

4.2.Bewilligung

a) Der Kreisjugendring entscheidet über die Anträge im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nach Eingang der Anträge.

c) Nach Prüfung des Antrags erhält der Antragsteller einen Bescheid, in dem die mögliche Förderhöhe enthalten ist. Nach Durchführung der Maßnahme sind die Mehrkosten nachzuweisen und der Zuschussbetrag kommt zur Auszahlung.

4.3 Verwendungsnachweis und Auszahlung

a) Spätestens 8 Wochen nach der Veranstaltung ist ein Verwendungsnachweis vorzulegen. Dieser muss einen Kurzbericht, eine Aufstellung der zusätzlichen Kosten und eine Gesamtabrechnung incl. Belege enthalten.

b) Aufgrund der vorgelegten Unterlagen wird der Zuschuss ausbezahlt.

Die Richtlinien treten ab 1.1.2020 in Kraft.

Geändert durch den Beschluss der

Vollversammlung am 05.11.2019

**Kreisjugendring Erlangen-Höchstadt
Nägelsbachstr. 1
91052 Erlangen
Tel.: 09131/803 2512**